

HPV-Impfstoff richtig verordnen!

Am 30. November 2018 ist eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie in Kraft getreten. Ärztinnen und Ärzte sollen auch alle Jungen zwischen 9 und 14 Jahren gegen Humane Papillomviren (HPV) impfen.

Die beiden derzeit verfügbaren HPV-Impfstoffe (Gardasil 9, Cevarix) sind gemäß der jeweiligen Fachinformation in 2 Dosen im Abstand von 6 bzw. 5 bis 13 Monaten zugelassen. Bei Impfungen ab 15 Jahren und wenn die zweite Impfdosis früher als 5 Monate nach der ersten Dosis verabreicht wird, sollte immer eine dritte Dosis verabreicht werden.

Eine begonnene Impfserie sollte möglichst mit dem gleichen HPV-Impfstoff vervollständigt werden.

Den Impfstoff für die Standardimpfung beziehen die Praxen in Nordrhein über den Sprechstundenbedarf. Das gilt auch beim Nachholen von HPV-Impfungen und der Vervollständigung des Impfschutzes grundsätzlich bis maximal zum vollendeten 18. Lebensjahr (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

Hierbei gilt jedoch, wie bei anderen Schutzimpfungen auch, folgendes: sofern die Impfserie noch im Alter von 17 Jahren begonnen wird, kann diese auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausnahmsweise abgeschlossen und abgerechnet werden.

Bei der Verordnung im Sprechstundenbedarf von Impfstoffen (gem. der Schutzimpfungs-Richtlinie) sind die Felder 8 und 9, durch Eintragen der Ziffer 8 und 9, zu kennzeichnen.

Im Feld Krankenkasse bzw. Kostenträger wird „SSB Nordrhein“ und im Feld Kostenträgerkennung wird das Institutionskennzeichen (IK) „102091710“ eingetragen.

	Dokumentationsnummern:	
Impfung	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung
Humane Papillomviren (HPV)	89110A	89110B

Außerhalb der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationen für die Standard- bzw. Indikationsimpfung bieten einzelne Kassen ihren Mitgliedern zusätzliche HPV-Impfungen als Satzungsimpfungen¹ an. Hier wird der Impfstoff auf den Namen des Patienten zu Lasten der Krankenkasse auf einem Kassenrezept verordnet und die „8“ im Feld 8 auf dem Muster 16 eingetragen. Die Impfstoffe können **nicht** dem Sprechstundenbedarf entnommen werden. Abgerechnet werden diese Impfungen mit gesondert vereinbarten Symbolnummern (SNR)¹ .

HPV-Infektionen gehören zu den häufigsten sexuell übertragbaren Infektionen. Das Problem: Infolge einer HPV-Infektion kann Krebs entstehen. Laut Robert Koch-Institut erkranken in Deutschland jedes Jahr etwa 4 600 Frauen an Gebärmutterhalskrebs. Für fast alle diese Tumoren sind HPV-Infektionen verantwortlich.

Durch die HPV-Impfung von Jungen ließe sich einerseits die Verbreitung des Virus weiter eindämmen. Damit würde auch der Schutz ungeimpfter Frauen vor Gebärmutterhalskrebs verbessert. Andererseits profitieren aber auch die Jungen selbst vom HPV-Schutz, denn die Impfung schützt auch vor Krebsarten, die Männer treffen können. Dazu gehören Mund-Rachen-Krebs und Analkrebs. Darüber hinaus bietet die Impfung Schutz vor den weit verbreiteten Genitalwarzen. Diese sind zwar nicht lebensbedrohlich, dafür aber hartnäckig und unangenehm.

Die STIKO hatte die HPV-Impfempfehlung für Jungen im Epidemiologischen Bulletin 26/2018 veröffentlicht.

Literaturhinweise

¹ Zusätzlich vereinbarte Satzungsimpfungen: https://www.kvno.de/downloads/vertraege/uebersicht_zusaetzliche_impfungen.pdf

Schutzimpfungs-Richtlinie: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60/>

Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut 2018/2019:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2018/Ausgaben/26_18.pdf?__blob=publicationFile

Impressum

Redaktion: Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Dr. Holger Neye (V.i.S.d.P.)

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 5970- 8111

Fax: (0211) 5970- 9904

E-Mail: pharma@kvno.de